



Landeshauptstadt
München
Baureferat
Gartenbau

Tel. 089/233 - 6 03 66
Fax 089/233 - 6 03 45

Richtlinien für das Sonderprogramm der Landeshauptstadt München zur Förderung der Innenhofbegrünung, Stand 2002

1. Ziel des Programms und förderungsfähige Maßnahmen

- 1.1 Mit dem „Sonderprogramm zur Förderung der Innenhofbegrünung“ unterstützt die Landeshauptstadt München die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürger, die Qualität der Wohnumgebung zu verbessern. Das Programm konzentriert sich auf Gebiete und Baublöcke mit dichter Bebauung und mangelnder Versorgung mit öffentlichen Freiflächen.
- 1.2 Förderungsfähig sind alle zur gärtnerischen Gestaltung von Innenhöfen und Vorgärten sowie zur Begrünung von Dächern und Fassaden notwendigen Maßnahmen, die eine Verbesserung des Wohnwertes bewirken und folgende Voraussetzungen erfüllen:
- 1.2.1 Die Maßnahmen müssen zu einem Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten gehören, das vor 1967 errichtet wurde. Bei Hofzusammenlegungen muss dieser Gebäudetyp überwiegen.
- 1.2.2 Bei Innenhöfen muss durch die gärtnerische Gestaltung eine benutzbare Freifläche geschaffen werden, die auf Dauer allen Hausbewohnern uneingeschränkt zur Verfügung gestellt und für sie zugänglich gehalten wird. Die Gestaltung muss zudem in erster Linie auf die Bedürfnisse der Hausbewohner ausgerichtet sein. Weitergehende Entscheidungen, wie etwa die Zusammenlegung von Höfen oder die Herstellung der öffentlichen Zugänglichkeit, stehen dem Antragsteller frei, haben aber auf die Gewährung und die Höhe des Zuschusses keinen Einfluss.
Abhängig von der örtlichen Situation können nicht zum Aufenthalt nutzbare Flächen (z. B. Stellplätze, Zufahrten, reine Ver- und Entsorgungsbereiche) vollständig von der förderfähigen Fläche abgezogen oder nur teilweise berücksichtigt werden. Gleiches gilt für vorhandene Vegetationsflächen, die keiner begründeten Umgestaltung bedürfen.
- 1.3 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen:
- 1.3.1 Die aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und Auflagen in Sanierungsgebieten)
- 1.3.2 die staatliche oder städtische Objekte betreffen.

- 1.3.3 die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderungsfähig sind, z. B. Förderungen im sozialen Wohnungsbau im Rahmen der Städtebauförderung (Soziale Stadt).
- 1.4 Privatpersonen (Hausgemeinschaften, Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften) und Genossenschaften werden vorrangig vor anderen juristischen Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften etc.) gefördert.

2. Art und Ausmaß der Förderung

- 2.1 Gefördert wird durch einen einmaligen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss. Die Landeshauptstadt München gewährt Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.2 Für die gärtnerische Gestaltung von Innenhöfen und Vorgärten sowie für die Begrünung von Dächern beträgt der Zuschuss 50 v. H. der als förderungswürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch
- 2.2.1 bei Innenhöfen, Vorgärten und begehbaren Dächern
- | | |
|---|------------------------|
| - bis zu einer Größe von 300 m ² : | 50,-- €/m ² |
| - ab dieser Größe: | 35,-- €/m ² |
- 2.2.2 bei Dächern: 15,-- €/m²
- 2.3 Für die Begrünung von Fassaden, die Auswirkungen auf den Straßenraum haben (z. B. im öffentlichen Gehwegbereich), beträgt der Zuschuss
- 100 v. H. der als förderungswürdig anerkannten Pflanzkosten und
 - 50 v. H. der als förderungswürdig anerkannten Kosten von Rankhilfen sowie von Vorbereitungskosten (2.4.1) und Nebenkosten (2.4.3).

Für die Begrünung aller übrigen Fassaden beträgt der Zuschuss die Hälfte der genannten Sätze.

- 2.4 Förderungswürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Im einzelnen
- 2.4.1 die Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Nebengebäuden oder Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.;
- 2.4.2 die eigentlichen Kosten der Maßnahme, also die Kosten für die gärtnerische Gestaltung oder die Begrünung; Kosten für reine Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Beleuchtung) oder ggf. verzichtbare Luxusausstattung (z. B. Springbrunnen) können aus der Summe der förderfähigen Kosten ausgeschlossen werden.

- 2.4.3 die Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, wie z. B. die Kosten für Planung und Bauleitung, die erforderlichen Auslagen etc..
- 2.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- 2.6 Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage: Die Bepflanzung und Gestaltung der Freifläche ist bei artentsprechender Pflege zu erhalten. Ausgefallene Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen müssen nachgepflanzt werden und verbrauchte Spieleinrichtungen erneuert werden. Geringfügige Änderungen sind möglich, solange das Gestaltungsziel gewahrt bleibt. Größere Veränderungen bedürfen einer Abstimmung mit der Hauptabteilung Gartenbau.

3. Verfahren

- 3.1 Die Förderung muss vom Grundstückseigentümer oder seinem dafür bevollmächtigten Vertreter beantragt werden. Bei Hofzusammenlegungen kann ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
- 3.2 Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei der
- Landeshauptstadt München
Baureferat-HA Gartenbau
Friedenstraße 40
81660 München

zu stellen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- 3.2.1 Lageplan Maßstab 1 : 1000
- 3.2.2 Gestaltungsplan (in der Regel im Maßstab 1 : 100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht.
- 3.2.3 Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen (1-fach); Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- 3.2.4 Grundbuchauszug neuesten Standes (1-fach), aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben;
- 3.2.5 Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird (1-fach).

- 3.3 Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 3.4 Die Zahlung wird nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch das Baureferat-HA Gartenbau sowie nach Prüfung der Rechnungen geleistet. Der Antragsteller hat dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten anzuzeigen, mit ihr einen Abnahmetermin zu vereinbaren und ihr eine Abrechnung der Maßnahmen vorzulegen.
- 3.5 Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Kommt er dieser Bitte nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht geleistet werden.

4. Rückerstattung der Förderung

- 4.1 Die durch die Förderung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 4.2 Wird das Anwesen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung der Förderung verkauft oder in Wohneigentum umgewandelt, ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.04.1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die bisherigen, vom Stadtrat am 04.10.1978 beschlossenen Richtlinien ihre Gültigkeit.



Richtlinien für das Programm der Landeshauptstadt München zur Förderung von Dachbegrünungen

1. Ziel des Programms und förderungsfähige Maßnahmen

1.1. Mit dem "Programm zur Förderung von Dachbegrünungen" unterstützt die Landeshauptstadt München die Nachrüstung von Dachbegrünungen bei bestehenden Bauwerken im Wohn- und Gewerbebau.

1.1.1. Förderungsfähig sind Maßnahmen mit einer durchwurzelbaren Aufbaudicke von mind. 8 cm. Ab Schichtstärken von mind. 10 cm werden von den Stadtentwässerungswerken Abflussbeiwerte von 0,3 anerkannt. Dadurch treten in Abhängigkeit der über die Abwassergebührensatzung geregelten Abflussbeiwerte der einzelnen Stadtgebiete zusätzliche Spareffekte ein. Entsprechende Anträge zur Gebührenreduzierung sind direkt an die Stadtentwässerungswerke zu stellen.

1.2. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen:

1.2.1. die aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Dachbegrünungen als Auflage in Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und Auflagen in Sanierungsgebieten)

1.2.2. die staatliche oder städtische Objekte betreffen

1.3. die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderungsfähig sind

2. Art und Ausmaß der Förderung

2.1. Gefördert wird durch einen einmaligen, nicht zurückzahlenden Zuschuss. Die Landeshauptstadt München gewährt Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.2. Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei extensiven Dachbegrünungen beträgt der Zuschuss 50 v. H. der als förderungswürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch 15,-- €/qm

2.2.1. Förderungswürdig sind die gesamten Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Substrat, Filtermatte, Ansaat oder Pflanzung.

- 2.3. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- 2.4. Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage: Eine geschlossene Pflanzendecke ist anzustreben und auf Dauer zu erhalten.

3. Verfahren

- 3.1. Die Förderung muss
- 3.2. vom Grundstückseigentümer oder seinem dafür bevollmächtigten Vertreter beantragt werden.
- 3.3. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei der
- Landeshauptstadt München
Baureferat-HA Gartenbau
Friedenstr. 40
81660 München
- zu stellen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- 3.3.1. Lageplan (in der Regel im Maßstab 1 : 1000), aus dem die beabsichtigte extensive Dachbegrünung auf den entsprechend gekennzeichneten Gebäuden maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht (1-fach);
- 3.3.2. Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung, um Aufschluss über fachliche Ausführung und Schichtdicke des Dachaufbaus zu liefern
- 3.3.3. Nachweis der förderfähigen Kosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen (1-fach); Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- 3.3.4. Grundbuchauszug neuesten Standes (1-fach), aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben;
- 3.3.5. Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird (1-fach).

- 3.4. Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 3.5. Die Zahlung wird nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch das Baureferat-HA Gartenbau sowie nach Prüfung der Rechnungen geleistet. Der Antragsteller hat dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten anzuzeigen, mit ihr einen Abnahmetermin zu vereinbaren und ihr eine Abrechnung der Maßnahmen vorzulegen.
- 3.6. Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Kommt er dieser Bitte nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht geleistet werden.

4. Rückerstattung der Förderung

- 4.1. Die durch die Förderung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 4.2. Wird das Anwesen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung der Förderung verkauft oder in Wohneigentum umgewandelt, ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.03.1999 in Kraft.



Richtlinien für das Programm „Grüne Höfe - Grüne Wände“ der Landeshauptstadt München zur Förderung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

1. Ziel des Programms und förderungsfähige Maßnahmen

1.1. Mit dem Programm „Grüne Höfe - Grüne Wände“ unterstützt die Landeshauptstadt München Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung in privaten Hofbereichen. Förderfähig sind vor allem solche Hofflächen, welche nicht vorrangig dem Aufenthalt der Hausbewohner dienen (z.B. Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen, etc.). Das Programm konzentriert sich auf Gebiete und Baublöcke mit dichter Bebauung und hohem Versiegelungsgrad.

1.1. Förderfähig sind alle Maßnahmen zur Herstellung wasserdurchlässiger Beläge (z. B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfuge) sowie alle Maßnahmen zur Herstellung von Vegetationsflächen die folgende Voraussetzung erfüllen:
Die Maßnahmen müssen zu einem Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten gehören, das vor 1967 errichtet wurde. Bei Hofzusammenlegungen muss dieser Gebäudetyp überwiegen.

1.1. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen:

1.1.1. die aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen und Auflagen in Sanierungsgebieten);

1.1.1. die staatliche oder städtische Objekte betreffen;

1.1.1. die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderungsfähig sind, z. B. Förderungen im sozialen Wohnungsbau, im Rahmen der Städtebauförderung oder nach dem Sonderprogramm zur Förderung der Innenhofbegrünung.

1.1. Privatpersonen (Hausgemeinschaften, Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften) und Genossenschaften werden vorrangig vor anderen juristischen Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, etc.) gefördert.

1. Art und Ausmaß der Förderung

- 1.1. Gefördert wird durch einen einmaligen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss. Die Landeshauptstadt München gewährt Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.1. Für die Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen beträgt der Zuschuss 30 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch
- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| 1.1.1. bei entsiegelten Flächen | 25,-- €/m ² |
| 1.1.1. bei Pflanzflächen | 35,-- €/m ² |
- 1.1. Förderungswürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Im einzelnen
- 1.1.1. die Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Nebengebäuden oder Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.;
- 1.1.1. die eigentlichen Kosten der Maßnahme, also die Kosten für die Herstellung eines wasserdurchlässigen Belages oder der Begrünung;
- 1.1.1. die Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, wie z. B. die Kosten für Planung und Bauleitung, die erforderlichen Auslagen etc..
- 1.1. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- 1.2. Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage: Die Bepflanzung und Gestaltung der Freifläche ist bei artentsprechender Pflege zu erhalten. Ausgefallene Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen müssen nachgepflanzt werden. Geringfügige Änderungen sind möglich, solange das Gestaltungsziel gewahrt bleibt. Größere Veränderungen müssen mit der Hauptabteilung Gartenbau abgestimmt werden.

1. Verfahren

1.1. Die Förderung muss vom Grundstückseigentümer oder seinem dafür bevollmächtigten Vertreter beantragt werden. Bei Hofzusammenlegungen kann ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

1.1. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei der

Landeshauptstadt München
Baureferat-HA Gartenbau
Friedenstraße 40
81660 München

zu stellen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1.1.1. Gestaltungsplan (in der Regel im Maßstab 1 : 100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht (2-fach);

1.1.1. Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen (1-fach); Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann;

1.1.1. Grundbuchauszug neuesten Standes (1-fach), aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben;

1.1.1. Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird (1-fach).

1.1. Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

1.1. Die Zahlung wird nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch das Baureferat-HA Gartenbau sowie nach Prüfung der Rechnungen geleistet. Der Antragsteller hat dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten anzuzeigen, mit ihr einen Abnahmetermin zu vereinbaren und ihr eine Abrechnung der Maßnahmen vorzulegen.

- 1.1. Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Kommt er dieser Bitte nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht geleistet werden.

1. Rückerstattung der Förderung

- 1.1. Die durch die Förderung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 1.1. Wird das Anwesen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung der Förderung verkauft oder in Wohneigentum umgewandelt, ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.

Inkrafttreten

5. Die vorstehenden Richtlinien treten am 1.3.96 in Kraft.